

Petmedoutlet.com:
PetMed Express Inc vs. Joseph Brinton
WIPO D 2009-0179

Der Beschwerdeführer vertreibt Medikamente für Haustiere Online (www.1800petmeds.com), per Telefon (1-800-PetMeds) und per Versandkatalog und besitzt folgende US Marken: PET MED EXPRESS INC, 1888PETMEDS, 1-800-PETMEDS und PETMEDS. Die erste davon wurde am 9.9.1997 registriert, die beiden nächsten am 15.10.2002 und die letzte am 29.8.2006.

Der Domaininhaber registrierte den Domainnamen am 24.7.2006. Er bietet dort besonders billige Medikamente für Haustiere an, und zwar indem er zu anderen Shops verlinkt (entirelypets.com, medi-vet.com, ...). Für die Zuführung von Kunden erhält er eine Provision. Weiteres Einkommen wird durch bezahlte Anzeigen ("Ads by Google") auf der Website generiert. Hierbei erscheinen auch Anzeigen zu direkten Konkurrenten des Beschwerdeführers.

Am 10.12.2008 erfuhr der Domaininhaber von dem Streit durch eine Mitteilung des Beschwerdeführers, auf welche er am 7.1.2009 antwortete. In der Zwischenzeit registrierte er die Domainnamen petmedindex.com und petmedoutlet.info. Die erste führt derzeit zu einer Seite mit bezahlten Anzeigen, u.A. solchen des Beschwerdeführers und dessen Konkurrenten. Die zweite enthält Informationen, wo billige Medikamente für Haustiere erhältlich sind. Diese stammt allerdings vom Registrar und der Domaininhaber erhält angeblich keinen Teil der Einnahmen.

In einer eidesstattlichen Erklärung gibt der Domaininhaber an, dass alle Domainnamen nur deswegen ausgesucht wurden, weil sie die dort angebotenen Inhalte beschreiben. Er hatte auch keine Kenntnis von der Marke bei der Registrierung der streitgegenständlichen Domainnamen.

Schiedsbegehren:

Übertragung des Domainnamens

Prüfen Sie alle vier Voraussetzungen und geben Sie jeweils eine Begründung an!

Werbe-E-Mail an Rechtsanwalt
LG ZRS Wien 24.2.2006, 36 R 69/06y

An einen Rechtsanwalt wurde am 18.4.2005 per E-Mail Werbung über Internetsteuerungen für Klimatechnik und Alarmanlagen geschickt. Dieser schickte umgehend per Post eine Abmahnung mit einer Unterlassungsaufforderung zurück. Hierfür möchte er die Kosten ersetzt haben, genau wie wenn ihn ein Dritter mit dieser Aufgabe betraut hätte.

Weiters führt er an, dass hier die EU-Richtlinie mangelhaft umgesetzt wurde: Auch Firmen müssten in gewissem Umfang geschützt sein: In der Richtlinie steht "natürliche Personen", im Österreichischen Gesetz stand damals jedoch "an Verbraucher im Sinne des KSchG". Daher sei die Richtlinie direkt anzuwenden.

Klagebegehren:

Die Kosten der Abmahnung

Achtung: Seit dem 1.3.2006 gilt die Privilegierung von E-Mails an Firmen *nicht* mehr!
Diese sind nunmehr exakt wie Verbraucher geschützt und eine vorherige Zustimmung ist erforderlich, sofern nicht die Ausnahme des "Nachfassens" zutrifft!

Untersuchen Sie den Fall daher doppelt: Einmal nach der alten Rechtslage und einmal nach der Neuen!

§ 107 Abs 2 TKG (Alte Fassung; gültig bis 28.2.2006):

(2) Die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS - an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz ohne vorherige Einwilligung des Empfängers ist unzulässig, wenn

1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

§ 107 Abs 2 TKG (Neue Fassung; gültig ab 1.3.2006):

(2) Die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS - ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn

1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

SMS-Nachricht

UVS Steiermark 29.3.2002, 30.2-153/2001

Sachverhalt:

An eine Person wurde eine SMS-Nachricht mit folgendem Inhalt zugesandt: "Firma P. ... Sie haben gewonnen. Rufen Sie uns unter der Telefonnummer ... an. Wir gratulieren!". Daraufhin erfolgt eine Beschwerde an die Fernmeldebehörde, welche einen Strafbescheid erließ. Dagegen wurde Berufung an den UVS erhoben.

Die Telefonnummern der Empfänger (ca. 5000/Monat) werden nach dem Zufallsprinzip aus dem Telefonbuch gewählt. Es handelt sich bei den beworbenen Telefonnummern um Mehrwertnummern, wobei ein Anruf ATS 50/Minute kostet. Die Kosten fallen ab dem Zeitpunkt des Gebührenhinweises an (dieser ist also kostenlos) und werden im Sekundentakt abgerechnet. Ca. 10% der Angerufenen fordern den Gewinn (kleine Manikürsets, Rasiersets und dgl. im Wert von ca. ATS 100) an, der auch tatsächlich verschickt wird. Nicht-Melden oder Opt-Out werden registriert. Bei einem Anruf erhält der Interessent zusätzlich die Möglichkeit, an einer Monatsverlosung teilzunehmen.

Strafgründe:

- § 101 TKG (Anruf zu Werbezwecken; inzwischen § 107 TKG, im relevanten Teil praktisch identisch)
- § 75 Abs 1 Z 2 TKG (Missbräuchliche Verwendung zur groben Belästigung; inzwischen § 78 Abs 1 Z 2 TKG, im relevanten Teil identisch)
- § 146 StGB (Betrug; wäre aber nicht von Verwaltungsbehörde/UVS zu behandeln!)

Proxy-Berichtigung

Beschluss OGH 25.2.2004, 3 Ob 261/03h

Auf den Webseiten des Klägers befanden sich beleidigende Äußerungen über die Beklagte. Daraufhin wurde eine Einstweilige Verfügung (EV) erlassen, welche es verbot, diese Inhalte weiter zu verbreiten. Diese Verfügung ist mit Strafe bewehrt. Da der Verfügung angeblich nicht nachgekommen wurde, führte die Beklagte Exekution gegen den Kläger aus dem Titel der Verletzung der EV. Der Kläger beantragt nun, diese Exekution für unzulässig festzustellen.

Der Fall basiert auf § 1330 ABGB (Ehrenbeleidigung: Schadenersatz, Widerruf, Veröffentlichung; Nach Judikatur auch Unterlassung möglich) und hat keine Verbindung zum UWG (in dem es auch Beseitigungsansprüche gibt).

Als Ablauf konnte festgestellt werden:

- 17. Mai: Erlass der EV
- 22. Mai: Änderungen der Webseite durch Entfernung der beleidigenden Äußerungen
- 23., 24. Mai: Die Texte mit beleidigendem Inhalt sind auf dem Computer des Beklagtenvertreters weiter abrufbar
- 25.-29. Mai: Die Texte mit beleidigendem Inhalt sind auf dem Computer des Beklagtenvertreters weiter abrufbar
- 28. Mai Beschluss zur Unterlassungsexekution wegen Verletzung am 23. und 24. Mai
- 29. Mai und 2*3. Juni: Beschluss zur Unterlassungsexekution wegen Verletzung zwischen 25. und 29. Mai
- 7. Juni (Freitag): Der Dateiname der Webseite wird vom Kläger geändert
- 10. Juni (Montag): Die Texte mit beleidigendem Inhalt sind auf dem Computer des Beklagtenvertreters **nicht mehr** abrufbar (8., 9. Juni: Keine Überprüfung)

Grund für diese Verhalten war, dass in der Kanzlei des Beklagtenvertreters ein Proxy (genauer gesagt: der interne Browser-Cache) verwendet wurde, welcher die (alte) Seite weiterhin gespeichert hatte. Erst durch die Änderung des Dateinamens erfolgte ein neuer Zugriff auf die Seite, sodass die Änderung sichtbar wurde. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil aller Internet-Benutzer (bewusst oder unbewusst) Proxies verwenden (wenn auch üblicherweise in anderer Konfiguration!).

Klagebegehren: Feststellung der Unzulässigkeit der Exekution

Personendaten im Internet

EuGH, Urteil vom 6.11.2003, Rs C-101/01 („Bodil Lindqvist“)

Frau Lindqvist ist als Katechetin in der Kirchengemeinde Alseda (Schweden) tätig, daneben auch unselbständig als Reinigungskraft. Nach einem Computerkurs richtete sie eine Homepage ein, um Mitglieder der Kirchengemeinde zu informieren. Auf ihren Antrag hin wurde ein Link von der Webseite der schwedischen Kirche auf ihre Webseite erstellt.

Auf den Webseiten waren folgende Informationen über sie und 18 Arbeitskollegen der Gemeinde dargestellt:

- Vollständiger Name oder nur Vorname
- Tätigkeiten und Freizeitbeschäftigungen
- Teilweise die Familienverhältnisse
- Manchmal die Telefonnummer
- Vereinzelt weitere Daten
- Bei einer Kollegin wies sie darauf hin, dass sich diese am Fuß verletzt habe und partiell krankgeschrieben sei

Es wurde keine Zustimmung der Betroffenen eingeholt und die Datenverarbeitung auch nicht bei der Datainspektion (wohl Äquivalent zum DVR) gemeldet. Nach Missbilligung einiger Kollegen wurden die Seiten sofort wieder entfernt.

Die Staatsanwaltschaft leitete ein Verfahren wegen Verletzung folgender Datenschutzvorschriften ein:

1. Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ohne vorherige schriftliche Meldung an die Datainspektion
2. Verarbeitung sensibler Daten ohne Genehmigung
3. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland ohne Genehmigung

In erster Instanz wurde sie zu ca. €450 Strafe verurteilt.

Bestehen die Anschuldigungen zu Recht? Konkret war zu entscheiden:

1. Fällt die Nennung einer Person auf einer Webseite unter das Datenschutzrecht? Ist dies eine automatisierte Verarbeitung von Daten?
2. Ist die Angabe der Verletzung am Fuß/Krankschreibung ein „gesundheitsbezogenes Datum“ (=sensible Daten)?
3. Ist die Veröffentlichung im Internet (Schwedische Person stellt schwedische Daten auf schwedischen Server) eine Übermittlung ins Ausland? Kommt es auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch Ausländer an? Kommt es auf den Server-Standort an?
4. Sind die Beschränkungen der Richtlinie mit der Meinungsfreiheit/EMRK vereinbar?
5. Kann ein Staat weitergehende Schutzvorschriften erlassen?

Der Sachverhalt ist unbestritten; es geht nur um die rechtliche Würdigung (daher auch eine Entscheidung des EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren!).

Fash 2000

BGH 3.3.2005, I ZR 111/02

Die Parteien streiten um die Nutzungsrechte an einem Computerprogramm für die Modebranche. Dieses wurde vom Programmierer A entwickelt und an das Systemhaus MSR verkauft, wo er und die Programmierer B und C weiter daran arbeiteten, teilweise nur als freie Dienstnehmer. Ihr Dienstvertrag enthielt keine besonderen Regelungen über Urheberrechte. Diese Firma ging in Konkurs, wobei schließlich zwei "Nachfolge"-Gesellschaften entstanden, welche sich u.A. aus den Programmierern zusammensetzten. Der Kläger ist eine Firma mit einem neuen Geldgeber als Geschäftsführer. Bei der Beklagten ist B Geschäftsführer und C angestellter Mitarbeiter. Der Insolvenzverwalter verkaufte das Programm an die Klägerin, wobei an dem Vertrag auch A und C, jedoch nicht B, teilnahmen. Nach dem Erwerb arbeiteten Klägerin und Beklagte zusammen, insbesondere erhielt die Beklagte Wartungsaufträge für die Software von Dritten, welche bei der Klägerin Lizenzen erworben hatten. Die Beklagte lizenzierte die Software zusätzlich noch an (zumindest) drei weitere Firmen, wovon die Klägerin schließlich erfuhr und daraufhin Klage erhob.

Klagebegehren:

1. Unterlassung des Vertriebs der Software
2. Auskunft über den Vertrieb der Software
3. Auskunft über weitere Wartungsverträge
4. Schadenersatz

Grundsatzfragen:

- Ist das Programm ein geschütztes Werk?
- Wenn ja, wem stehen die Nutzungsrechte daran zu?

